

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 19/1 (1992)

DOI: 10.11588/fr.1992.1.57193

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Cartulaire de la Chartreuse de Bonnefoy, éd. Jean-Loup LEMAÎTRE, Paris (Editions du CNRS) 1990, VI-203 S. (Documents, études et répertoires, publiés par l'Institut de recherche et d'histoire des textes).

In fast 1400 Meter Höhe, mitten im Massif Central unweit der Loirequellen, entstand nach der Mitte des 12. Jh. das neue Kartäuserkloster Bonnefoy. Sehr wenig war über diese Niederlassung des strengen Eremitenordens bekannt, bis im Herbst 1986 der verdiente Obituarforscher Jean-Loup Lemaître Kenntnis von einem Kopialbuch (cartulaire) erhielt, das seit der Revolutionszeit als verschollen galt. Es war auf dem Speicher eines Pfarrhauses im Anjou wieder aufgetaucht: ein 72 fol. starker Pergamentband mit den Texten von 197 Urkunden, angelegt um 1230 in klarer Ordnung. Der Plan wird im Vorwort vom Archivar des Klosters ausdrücklich dargelegt: Teil I enthält die allgemeinen Rechtstitel, darunter 12 zumeist unbekannt Papsturkunden sowie 61 Ausstattungs- oder Kaufurkunden; Teil II behandelt den Außenbesitz im älteren, etwas niedrigeren Siedlungsgebiet, Teil III hingegen bevorzugt die Bildung des großen Eremusbezirkes rund um den auf über 1750 aufsteigenden Mont Mézenc. Die Bildung dieses für die Kartäuser charakteristischen Gebiets, aus dem die übrige Bevölkerung gegen Entschädigung Zug um Zug entfernt wurde, kann nun im Falle von Bonnefoy mit besonderer Genauigkeit rekonstruiert werden. Wichtig auch das Verhältnis zu den älteren Klöstern der Region (Benediktiner von St-Chaffre, Zisterzienser von Aiguebelle und Mazan, Regularkanoniker von Charaye) sowie die Unterstützung, später auch Beschränkung durch die Bischöfe von Viviers und Le Puy. Für das gesamte Gebiet der alten Diözese Viviers, der Bonnefoy dicht an der Grenze zu Le Puy noch zugehörte, waren bislang nur zwei Chartulare bekannt. Die neue Dokumentensammlung bietet somit auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des mittelalterlichen Massif Central eine Fülle wichtiger Informationen. Merkwürdig sind die den einzelnen Urkunden beigegebenen Umkreise der Siegelumrisse, denen leider die Siegelinschriften fehlen. Der Herausgeber J.-L. Lemaître hat die Publikation des neuentdeckten Bandes mit Feuereifer und größter Gewissenhaftigkeit binnen drei Jahren zum Abschluß gebracht. Die beigegebene Karte (S. XLII f.) und die Indices in Verbindung mit sicherer Textwiedergabe machen diesen Band zu einer in jeder Hinsicht vorbildlichen Edition.

Dietrich LOHRMANN, Aachen

Cartulaire de Saint-Nicaise de Reims, par Jeannine COSSÉ-DURLIN, Paris (Éditions du Centre National de la Recherche scientifique) 1991, in-4°, 494 S. (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de recherche et d'histoire des textes).

Das Erscheinen einer Ausgabe der Urkunden für eine der kirchlichen Institutionen aus Reims darf auf vorbehaltlose Zustimmung rechnen. Die Urkunden der mittelalterlichen Kirchen in und vor der Stadt Reims haben zwar in Dom Guillaume Marlot, der dem Konvent von Saint-Nicaise angehörte, und in Pierre Varin für ihre Zeit jeweils verdienstvolle und kenntnisreiche Herausgeber gefunden, aber beide mußten sich angesichts einer immensen Stoffmasse bei ihren Publikationen von 1666–1679 und 1839–1848 mit einer Auswahl von wenigen Stücken begnügen und publizierten selbst daraus oftmals nur Auszüge. Die Urkundenbestände aus den Archivfonds und Chartularen einzelner kirchlicher Institutionen, die Urkunden für die Erzbischöfe, für das selbstbewußte und mächtige Metropolitankapitel, für die beiden Benediktinerabteien Saint-Remi und Saint-Nicaise oder auch für die Regularkanonikerabtei Saint-Denis, um nur die wichtigsten Kirchen der mittelalterlichen Stadt zu nennen, sind bis heute nie als ganze publiziert worden. Für keine dieser Kirchen liegt bisher die Ausgabe eines Chartulars, geschweige denn eines Urkundenbuches vor.

Das Cartulaire de Saint-Nicaise, auf dem seit dem Verlust großer Teile des alten Archivs und der ehemaligen Bibliothek die Hauptlast der Überlieferung für die Abtei ruht, liegt heute als Handschrift No. 1843 in der Bibliothèque municipale in Reims. Es wurde in der ersten

Hälfte des 13. Jh. ohne Systematik und ohne bisher klar erkennbaren Anlaß redigiert, dabei weitgehend von einem Schreiber ausgeführt, aber nicht vollendet. Die Anlage der Handschrift, die über ein durchlaufendes, aber mehrfach durch Fehler bei der Numerierung gestörtes Inhaltsverzeichnis mit kurzen Angaben zu den Betreffenden an ihrem Anfang erschlossen wird, entspricht somit einem Kopiar. Zusammen mit den Nachträgen umfaßt es insgesamt 371 Urkunden. Da jedoch das feierliche Privileg Innocenz' IV., von 1249 Januar 7 (Potthast –), dessen *Enumeratio bonorum* einen guten Überblick über die Temporalien der Abtei in der Mitte des 13. Jh. gibt, in der vorliegenden Ausgabe als No. 154–155 doppelt gezählt wird, sind die Urkunden von 1 bis 372 durchnummeriert. Ihnen gesellen sich weitere 44 Urkunden, Originale oder Kopien, bis zum Jahre 1254 zu, die nicht über das Cartulaire überliefert worden sind. Sie alle dokumentieren eindrucksvoll bis zur Mitte des 13. Jh. die Geschichte der von Erzbischof Gervasius mit Unterstützung König Philipps I. zwischen 1055 und 1061 begründeten Mönchsabtei, der bereits im Jahre 1067 Papst Alexander II. auf Intervention des Erzbischofs ein feierliches Privileg gewährte.

Die Herausgeberin bietet neben einem Überblick über das Cartulaire selbst zunächst die Probleme seiner Überlieferung und seiner Urkunden (S. 15–34), aber auch die Geschichte der Abtei zusammen mit einer Liste der Äbte von den Anfängen bis 1267 (S. 35–45) sowie vor allem die Entstehung ihrer weltlichen Domänen, Besitzungen und Einkünfte (S. 47–78) in kurzen Abrissen. Diesen folgen ausführliche Indizes der Sachen (S. 79–89), der Ortsnamen (S. 91–101), der Personennamen (S. 103–109), ferner 19 statistische Übersichtstabellen über das Ansteigen und die Häufigkeit der Beurkundungen sowie zum Vorkommen der nach Gattungen differenzierten Besitzungen und Einkünfte (S. 111–132). Angaben zu den in den Urkunden verwendeten Längen- und Hohlmaßen sowie zu den in ihnen erwähnten Preisen (S. 133–135), vor allem aber neun eindrucksvolle Karten zur Entstehung von Tochtergründungen und zum Anwachsen der Grundherrschaften und Einkünfte (S. 137–147) runden die allgemeine Einleitung ab.

Den Mittelpunkt des Bandes bilden insgesamt 415 Urkunden, denen das alte Verzeichnis an der Spitze des Cartulaire vorangeht (S. 161–482). Sie werden in derselben Reihenfolge abgedruckt, wie die Handschrift sie bietet. Dabei geht die alte Zählung des Cartulaire jedoch sofort wieder dadurch verloren, daß 13 *Litterae* Alexanders IV. aus dessen erstem Pontifikatsjahr (1254–1255) sowie eine Urkunde des Abtes Gérard de Cernay von 1255, die als spätere Zusätze auf den frei gebliebenen Blättern f. 6<sup>v</sup>–7<sup>v</sup> und 8<sup>v</sup> zwischen dem Inhaltsverzeichnis des 13. Jh. und der ursprünglichen Urkundenabfolge nachgetragen wurden, in der vorliegenden Ausgabe als No. 1–14 unbegreiflicherweise an die Spitze der abgedruckten Urkunden gerückt wurden. Im Unterschied dazu folgen die Urkunden, die nicht im Cartulaire stehen, sondern aus anderen Überlieferungen stammen, erst nach den 371 Urkunden aus dem Cartulaire, nunmehr aber in chronologischer Reihenfolge und Zählung nach römischen Zahlen. Man muß somit immer erst die chronologische Liste der Urkunden am Ende des Bandes (S. 483–494) heranziehen, um sich der zeitlichen Abfolge aller Urkunden zu versichern.

Die Wiedergabe der Urkundentexte stellt den Benutzer auf eine harte Probe. Das Cartulaire selbst ist in einer sehr gleichmäßigen, ja schönen Buchschrift des 13. Jh. geschrieben, die Zeugnis von einer gepflegten Kalligraphie am Ort ablegt. Die Schrift ist gut lesbar. Ihre Abkürzungen fallen nirgendwo aus dem Rahmen. Wie aber schon eine Schriftprobe auf S. 426 und der ihr auf S. 427 zugeordnete Text der Urkunde No. 335 erkennen lassen, gab es gleichwohl Schwierigkeiten bei der Transskription (*Guinicorte, eidem ecclesia super venditionem*). Schon bei dem allerersten Stück des Cartulaire, dem Diplom Philipps I. von 1066 September 28 (No. 15), das von Maurice Prou in seine magistrale Edition der *Diplomata* dieses Herrschers 1908 aufgenommen wurde, stößt man neben Kleinigkeiten (*pro ut, in suburbio Remense, omino, at, firmavinus*) und Auslassungen (*Muriniaci terram Ricardi*) auf teilweise sinnentstellende Fehler (*condisset, corrueranta, supraddidit, ceteris abbatis*). Sind

das Transkriptionsfehler oder bloße Druckfehler? Warum wurde nicht einfach der Text der Edition von Prou zusammen mit der dort gebotenen Interpunktion übernommen?

Was die bloßen Schreiberversehen in den Texten des Cartulaire angeht, so hat die Hg. diese kursiv in den Text gesetzt, während der Leser über ein beigegebenes Lemma die richtige Lesart oder eine Erklärung unterhalb des Textes erfahren soll. Selbst wer dies so akzeptiert, wird bald auf Widersprüche stoßen. An Konsequenz war dabei wohl nicht gedacht. Man nehme z. B. das feierliche Privileg Alexanders II. von 1067 (JL 4633), dessen Text an dritter Stelle im Cartulaire steht (No. 17). Die sinnlose Lesart *pertinentibus aut de re* statt richtig *audere* ist hier unbemerkt stehen geblieben, obwohl spätestens die erste Nachurkunde, Paschalis' II. Privileg JL 6309 (nicht JL 6909, wie irrtümlich vermerkt), die zutreffende Lesart bietet (No. 18). Wer auch dem noch mißtraut, schaue sich das nahezu gleichlautende, sogar gleichzeitig in einer charakteristischen Curialis mundierte Original Alexanders II. für Saint-Denis in Reims (JL 4632) an, das im selben Archiv ruht. Konsequenterweise hätte dann aber auch *scrinii* in der Scriptumzeile kursiv statt *scriniarii* in den Text gehört und mit einem Lemma versehen werden müssen. Ganz unbegründet dagegen ist ein *in*, noch dazu in eckigen Klammern, das zwischen *ne* und *hac occasione* eingefügt wurde. Ansonsten die schon bekannten Schwierigkeiten: *affirmat* statt richtig *assumat*; *nullum regnum* statt *regum*; *et quum multe* statt *Et quoniam multe*; *servandam* statt *servanda*; *delleverit* statt *defleverit*, von ganz offensichtlichen Flüchtigkeitsfehlern, von der mehrfach auftretenden irrigen Zusammenschreibung sonst getrennter Worte (*hisque, nisiquem, eaque, omniaque*) oder von unverständlichen Worttrennungen (*occasionis ve, pro futura*) ganz zu schweigen. Warum hat die Hg. zudem nicht einfach die Interpunktion des Schreibers aus dem Cartulaire übernommen, wenn sie sich so schwer dabei tat, jeweils die Frage zu entscheiden, welcher Satz oder welcher Urkundenteil an welcher Stelle beginnt oder wo endet (*consumantur et quum*)?

Daß es große Schwierigkeiten mit der lateinischen Sprache gab, verrät gelegentlich auch ein Regest. In No. 37, einer bemerkenswerten Delegatenerkunde von 1164 zu einem Streit um die Altäre von Bussy(-le-Château), Saint-Basle (abgegangen) und La Cheppe (c. Suippes, Marne), erklären Bischof Gui von Châlons-sur-Marne und Abt Pierre de Celle von Saint-Remi am Ende des Kontextes, sie hätten aus Mitleid mit dem in der Sache unterlegenen Kleriker Witerus, der ohnehin schon zu Beginn des Prozesses eingelenkt hatte, diesem 60 Solidi vom Geld des Abtes geben lassen: *Nos autem miserentes sumptibus et laboribus clerici fecimus ei dari LX<sup>a</sup> sol(idos) de nummis abbatis*. Im Regest steht das Gegenteil: »(Les) délégués ... font rendre à l'église Saint-Nicaise, les autels ... usurpés par Witerus ... qui doit, de plus, verser soixante sous de dédommagement«. Ansonsten das schon gewohnte Bild: *vindicare unde* statt *vindicaret*. *Unde; hunc inde* statt *hinc inde*; *Sic generalis concordia arbitro* statt *Sic igitur lis concordia arbitrio*; *concessus* statt *confessus*; *ea* statt *ei*. In der Zeugenreihe sind zudem zwischen *Rodulfus* und *filius Moranni* die folgenden Worte und Namen ausgefallen: *monachi Sancti Remigii. Adam de Logiis, Rogerus*. Zu keinem der drei Orte, die im Index der Ortsnamen unter verschiedenen Formen ausgeworfen sind, findet sich jedoch ein Hinweis auf die vorliegende Urkunde.

Mangelnde paläographische und lateinische Kenntnisse sind wohl auch die Ursache dafür, daß klare Sätze gelegentlich bis zur Unkenntlichkeit entstellt werden. Als ein beklagenswertes Beispiel für eine Häufung solcher Mängel sei die Delegatenerkunde von 1196–1197 (No. 198) herangezogen, die überdies ein bislang unveröffentlichtes Delegationsmandat Celestins III. von (1196) Juni 8 als Insert enthält und außerdem ein verlorenes Mandat an den Bischof und den Archidiakon von Noyon bezeugt. Die Klausel hinter der Conclusio dieses Mandates, die übrigens wiederum nahtlos ohne jede Interpunktion ineinander übergehen, lautet hier: *Quod si omnes hiis exequendis ne qui veritus interesse duo vestrum ...*, statt *nequiveritis interesse, duo ...* Die Delegaten ließen sich von den Streitgegnern eine Kautio dafür hinterlegen, daß keine der Parteien das Gericht verlasse: *nisi pro defunctu solius justicie declinaret de consilio prudentium virorum*, statt *nisi pro defectu solius justicie declinaret*. Und die Worte *De consilio*

*prudendum virorum* gehören schon zum nächsten Satz. Die Delegaten erlegten nach Abstattung eines Gutachtens der Sachverständigen den Beklagten eine Wiederherstellung des früheren Zustandes auf: *Nos vero ex relatione predictorum inspectorum ... muniximus(!)*, statt *iniunximus*. Bei alledem sind Versehen wie die folgenden noch gar nicht berücksichtigt: *Philippus* statt *Phyllippus*; *episcopum et ... archidiaconum Nouiomensem* statt *Nouiomen(ses)*; *premitiis* statt *primitus*; *item itaque* statt *Idem*; *veritate plenius per inspectorem cognita* statt *per inspectionem*; *ex inde perciperetur* statt *exinde*; *prestinum* statt *pristinum*; *Nos uero relatione* statt *ex relatione*; *hec conventiones* statt *hee conventiones*, und beim Datum *nonagento* statt *nonag(esimo)*. Der zweite Streitgegner der Abtei Saint-Nicaise, im Regest einfach übergangen, war hierbei, neben der Abtei Saint-Vincent in Laon, übrigens die Kirche von Novy-Chevrières (Priorat von La Sauve-Majeure, c. Rethel, Ardennes), nicht Novion-Porcien, wie S. 342, Anm. 2 (Anm. 1 ist ersatzlos weggefallen) mit einem Fragezeichen vermutet, wo es gar kein Priorat gab. Der Rechtsstreit zwischen Saint-Nicaise und Novy um die errichteten Mühlenwehre, die, bei Rethel an der Aisne gelegen, Überschwemmungen zum Schaden der Abtei provoziert hatten, sowie ein Vermittlungsversuch des Grafen Manasses III. von Rethel zwischen den Kirchen werden übrigens im Text einer Urkunde von 1198–1199 ausdrücklich erwähnt. Sie blieb in der vorliegenden Ausgabe leider unberücksichtigt: Gustave Saige et Henri Lacaille, *Trésor des chartes du comté de Rethel*, I, Monaco 1902, 34–35, No. 17. Im übrigen spielt auch die Urkunde desselben Grafen, die in der vorliegenden Ausgabe als No. 113 abgedruckt wurde, wohl auf denselben Konflikt an. Obwohl dabei auch Novy im Regest identifiziert wurde, sucht man dennoch diesen Ort im Index der Ortsnamen vergeblich.

Leider sind die Mängel bei den Urkunden, die nicht über das Cartulaire überliefert wurden, nicht wesentlich geringer. Die Littera Eugens III. von 1148 April 24 (nicht 23, wie angegeben) (JL –) über die Beilegung eines Rechtsstreites mit der Abtei Saint-Pierre-les-Dames in Reims um Pfarrechte und Zehnte in Le Thour (c. Asfeld, Ardennes) ist keineswegs bei JL 9249, (1148) April 23, oder bei Migne angegeben, sondern war ungedruckt (No. III). Die Littera JL 9249 dagegen, als »Extravagante« in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefert, war eine Ausfertigung über dieselbe Sache vom Vortage für die Streitgegnerin, die Abtei Saint-Pierre-les-Dames. Sie diente der hier gedruckten Littera sogar als Vorurkunde. Im Anschluß an den Kontext der vorliegenden Littera folgt übrigens ein Schlußvermerk, der wegen seines Seltenheitswertes besondere Beachtung verdient. Auch er, den die Hg. teilweise falsch, teilweise gar nicht entzifferte, schließt wiederum ohne jede Interpunktion lückenlos an die Sanctio an. Er lautet nach der Abschrift von 1663: *Posterorum quoque nolumus latere memoriam (!), quod sigillum bonae memoriae Manasses Remensis archiepiscopi de concessione quorundam altarium quam Sancto Nicasio fecerat, dum apud nos esset, quodam fuit casu confractum*. Offenkundig hatte man seitens der Abtei Saint-Nicaise das Original der Urkunde des Erzbischofs Manasses' II. von 1106 (No. 39) als Beweismittel mitgebracht, dessen Siegel während der Verhandlung bei einem kurzen Aufenthalt Eugens III. in Brienne-le-Château wohl durch Herabfallen zu Bruch ging. Einen Hinweis auf diese Urkunde des Erzbischofs liefern weder das Regest noch eine Anmerkung. Ansonsten auch hier Bekanntes: *quicumque ipsas domos et ecclesiam ... habitaverunt parochiam erunt Sancti Nicasii*, statt: *quicumque inter ipsas ... habitaverint, parochiani erunt ...*; *ratam mandere* statt *ratam habere*; *se moverit incursum* statt: *se noverit incursum*; zu *memoriam* fehlt ein Lemma; *bona memoria* statt *bonae memoriae*; *contractum* statt *confractum*. Und im Index der Personennamen wird nirgendwo vermerkt, daß Manasses II. in dieser Urkunde erwähnt wird.

Die an allerletzter Stelle als No. XLIV erstmals abgedruckte Urkunde des Petrus, Kardinalpriesters von S. Crisogono (hierbei wird die Intitulatio so aufgelöst: *tituli Sancti Beati Jacobi presbyter cardinalis*) ist wegen starken Verblässens der Schrift im Original nicht leicht zu entziffern. An der entscheidenden Stelle lautet der Text: *Quod rationabiliter statutum est, firmum robur merito debet obtinere. Inde est quod constitutionem illam que inter bone*

*memorie Henr(icum) quondam Remensem archiepiscopum et monasterium Sancti Nichasii ex utriusque partis assensu facta est ...* In der vorliegenden Ausgabe ist daraus geworden: *Quod venerabiliter statutum esse firmiter robur merito debet obtinere; inde est quod questionem illam que bone memorie quondam Henricus archiepiscopus et monasterium Sancti Nichasii ex utrisque partibus assensu facta est ...* Die Urkunde gehört zu Ende 1175/Anfang 1176. Es handelt sich um jenen Kardinal Petrus, der als päpstlicher Legat damals im Norden Frankreichs weilte (vgl. H. Delehaye, *Rev. des questions histor.* 49, 1891, S. 33–35; zuletzt W. Janssen, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich* S. 96–97). Die Urkunde zeigt, daß sich der Legat möglicherweise bei ihrer Ausfertigung in Reims aufhielt. Vielleicht bezieht sich eine Anspielung am Ende eines Briefes des Pierre de Celle darauf (vgl. Migne, PL 202, col. 539C, No. 91). Der Anlaß wäre schnell zu erraten: die Sedisvakanz zwischen dem Tode Heinrichs von Frankreich und der Erhebung des Guillaume aux Blanches Mains.

Von den Urkunden des Grafen Dietrich von Flandern für das zu Saint-Nicaise gehörende Priorat Saint-Martin in Fives (Lille, Nord) aus den Jahren 1136 (No. 156), 1150 (No. 157) und 1151 (No. 158), welche die Hg. in der vorliegenden Ausgabe nur nach den Kopien des Cartulaire und des sog. Petit Cartulaire de Fives von 1685 (Archives de la Marne, Dépôt de Reims, 55 H 177) abgedruckt hat, sind erst vor wenigen Jahren die beiden Urkunden von 1136 und 1150 nach ihren Originalen ediert worden: *De oorkonden der graven van Vlaanderen (Juli 1128 – September 1191) II: Uitgave, I: Regering van Diederik van de Elzas (Juli 1128 – 17 Januari 1168)*, door Thérèse de Hemptinne en Adriaan Verhulst, Brüssel 1988 (Koninklijke Academie van België. Koninklijke Commissie voor Geschiedenis. Verzameling van de akten der belgische vorsten 6) No. 30 und No. 126. Dies gilt auch von der Urkunde der Gräfin Sibylle von 1147 (ebd. No. 110), die in der vorliegenden Ausgabe ebenfalls nach dem Petit Cartulaire de Fives gedruckt wurde (No. II). Außerdem haben die beiden Herausgeber noch für eine weitere Urkunde desselben Grafen von 1163 eine späte Überlieferung ausmachen können (No. 220), die in der vorliegenden Ausgabe gleichfalls aus dem Petit Cartulaire publiziert wurde (No. IV). Aus den Worten dieser Urkunde *ad sapiendas contentiones et excitandum torporem memorie et apicibus litterarum posteritati decrevimus relinquere* in der Ausgabe der belgischen Gelehrten ist jedoch in der vorliegenden Ausgabe geworden: *ad sapiendas contentiones et excitandum corporem memoria ...*

Auch Rätselhaftes findet sich: In den beiden Fassungen der Urkunde des Erzbischofs Heinrich von 1164, die das Cartulaire bietet (No. 75 und No. 246), steht unter den Signa die jeweils falsche Angabe: *S. Guerardi senescalli*. Dagegen wird im Index der Personennamen S. 104 dieser Name richtig als *Everardus* unter Hinweis auf diese beiden Nummern ausgeworfen.

Die Hg. hat, das läßt sich leicht abschätzen, eine immense Arbeit und viel Zeit in die Transskription des Cartulaire und der übrigen Urkunden verwendet. Das Vorwort zu der vorliegenden Ausgabe trägt die Jahreszahl 1975 (S. 13). Sicherlich hätte die Zeitspanne bis zu seiner Drucklegung 1991 ausgereicht, um die zutagegetretenen schwerwiegenden Mängel zu beseitigen. Es ist zutiefst bedauerlich, daß es dazu nicht gekommen ist, zumal die Drucklegung sich gleichsam unter den Augen einer Abteilung jener Institution abspielte, der die Sorge für solche Texte wie einem philologisch-historischen Gewissen der Nation anvertraut ist. Unschwer hätte sich durch eine Revision zumindest die Qualität der gedruckten Urkundentexte entscheidend verbessern lassen. Hier hat es an einer solch gewissenhaften Revision gefehlt. Man legt die Ausgabe, die allein durch die genaue Wiedergabe der Texte sehr gut zu einem Meilenstein in der Erforschung der kirchlichen Institutionen des mittelalterlichen Reims hätte werden können, mit tiefer Enttäuschung und Resignation aus der Hand. Eine Zunft aber, die mit den Texten, auf die sie ihre Synthesen gründet, so umgeht wie im vorliegenden Fall, wird bald auch an das Ende solcher Synthesen gelangt sein.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen